

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0173-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1665/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die außerordentlich schwierige Situation für Gerichtssachverständige und Gerichtsdolmetscher sowie eine Brüskierung der Vertreter der Sachverständigen durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Den Sachverständigen wie auch den Dolmetscherinnen und Dolmetschern kommt sowohl im Zivil- wie auch im Strafverfahren eine besondere Bedeutung für den Verfahrensverlauf und den Ausgang der jeweiligen Rechtssache zu. Daher ist mir die Sicherstellung der Qualität der in den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren eingeholten Gutachten und der in diesen Verfahren erforderlich werdenden Übersetzungen ein besonderes Anliegen, dies gerade auch im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Justiz und das Vertrauen in die Rechtsprechung.

Ich möchte dazu auch betonen, dass – trotz der in der Anfrage anklingenden Kritik – das derzeitige System einer gesonderten gerichtlichen Zertifizierung der Gerichtssachverständigen und -dolmetscher samt einer nach jeweils fünf Jahren erforderlichen Rezertifizierung – auch im europäischen Vergleich – eine hohe Qualität im österreichischen Sachverständigen- und Dolmetscherwesen der Justiz gewährleistet. Dass dieses System sowohl von den Sachverständigen und Dolmetscher in Österreich als auch

von den rechtssuchenden Bürgern angenommen und hochgeschätzt wird, zeigen die derzeit 9.411 (in mehr als 700 Fachgebieten) eingetragenen Sachverständigen und die 781 eingetragenen Dolmetscher sowie die jährlich mehr als eine Millionen Zugriffe auf die Sachverständigen- und Dolmetscherliste (SDG-Liste) im Internet.

In Weiterentwicklung des bestehenden Systems sieht das aktuelle Regierungsprogramm eine „Evaluierung des gerichtlichen Sachverständigenwesens“ (unter anderem) unter dem Aspekt der Verfahrensökonomie und der Unabhängigkeit vor.

In Umsetzung dieses Vorhabens wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags eingerichtet. Bisher wurden unter anderem Themenbereiche wie die Rolle von Privatgutachten im Zivil- und Strafverfahren, mögliche Maßnahmen zu einer Verfahrensbeschleunigung durch Vermeidung von Gutachtensfrist-Überschreitungen, Fragen der Anforderungen im Rezertifizierungsverfahren sowie Maßnahmen zu einer Qualitätssteigerung erörtert. In weiterer Folge soll die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe erweitert und auch über konkrete legislative Änderungsvorschläge beraten werden.

Was die angesprochene gebührenrechtliche Problematik betrifft, so ist klar, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Entscheidung, sich für eine Tätigkeit als Gerichtssachverständiger oder -dolmetscher zur Verfügung zu stellen, eine hinreichende Entlohnung der Tätigkeit ist.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist darum bemüht, zum einen Änderungen im Bereich des Ärztetarifs nach § 43 GebAG insbesondere für die psychiatrischen Sachverständigengutachten zu erreichen, zumal sich die Kritik an der gebührenrechtlichen Ausgestaltung im Sachverständigenwesen ganz überwiegend auf diesen Bereich bezieht; zum anderen gibt es unverändert Bestrebungen in Richtung einer weiteren ordnungsmäßigen Zuschlagsfestsetzung zu den im GebAG vorgesehenen festen Gebührenbeträgen, welche – neben den nach Tarif zu entlohnenden Sachverständigen – insbesondere den Gerichtsdolmetschern zu Gute käme. Angesichts der Bedeutung dieser Vorhaben für ein funktionierendes Gerichtssachverständigen- und Dolmetscherwesen und damit auch die Effizienz der Justiz wird das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz diese auch in näherer Zukunft weiter vorantreiben.

Im Übrigen zeigen nicht zuletzt die oben bereits erwähnten Zugriffszahlen auf die SDG-Liste über das Internet, dass die in die Liste eingetragenen Sachverständigen und Dolmetscher auch abseits ihrer gerichtlichen Tätigkeit gesuchte Experten sind. Die Bedeutung einer

Eintragung in die SDG-Liste stellt somit zweifellos einen zusätzlichen Anreiz dar, sich für eine Zertifizierung als Gerichtssachverständiger und Gerichtsdolmetscher zu entscheiden.

Zum Wunsch der Gerichtssachverständigen und -dolmetscher auf Ausnahme von der Sicherheitskontrolle ist auszuführen, dass die Sicherheit in Gerichtsgebäuden unbestritten ein hohes Gut darstellt, dem mit Blick auf die Wahrung und Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren einerseits sowie zum Schutz der Gerichtsbediensteten und Verfahrensbeteiligten andererseits große Bedeutung zukommt. Speziell die im Gerichtsorganisationsgesetz gesetzlich verankerten Sicherheitsvorkehrungen bilden einen wichtigen Garanten zur Aufrechterhaltung dieser Sicherheit. Darum bedarf es einer sehr genauen Prüfung, welche Berufs- oder Interessensgruppen gemäß § 4 Abs. 1 GOG von den Sicherheitskontrollen ausgenommen werden können und sollen. Insoweit sind Ausnahmen von den in § 3 GOG vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen nur äußerst restriktiv und nur in jenen Fällen zu gewähren, in denen die Vertrauenswürdigkeit der das Gerichtsgebäude betretenden Person eingehend geprüft wurde.

Gerade bei den Sachverständigen und Dolmetschern sprechen meines Erachtens gute Gründe dafür, sie in § 4 Abs. 1 GOG aufzunehmen, sodass sie sich keinen Sicherheitskontrollen zu unterziehen haben. Für die genannten Berufsgruppen gelten sehr strenge Kriterien in Bezug auf deren Vertrauenswürdigkeit, die im Rahmen der Zertifizierung der Sachverständigen und Dolmetscher einer eingehenden Prüfung unterzogen wird. So darf in Ansehung der bedeutsamen Funktion, die diesen Berufsgruppen bei der Wahrheitsfindung in gerichtlichen Verfahren obliegt, nicht der geringste Zweifel an deren Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke und Pflichtbewusstsein bestehen. Überdies haben gerade die Sachverständigen und Dolmetscher typischerweise eine Vielzahl von Gerichtsterminen an unterschiedlichen Standorten wahrzunehmen, sodass eine unter obgenannten Voraussetzungen gewährte Ausnahme von den mitunter zeitaufwändigen Sicherheitskontrollen auch potentielle Verzögerungen von Verhandlungen vermeiden kann.

Ich habe daher die zuständige Fachabteilung in meinem Haus beauftragt, einen Entwurf für eine Novelle des Gerichtsorganisationsrechts vorzubereiten, der unter anderem die Aufnahme der Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in § 4 Abs. 1 GOG vorsieht. Ich bin zuversichtlich, dass uns eine zeitnahe Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens gelingen wird.

Zur Umsetzung der dargestellten Vorhaben ist der konstruktive Austausch mit den betroffenen Berufsgruppen von großer Bedeutung. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ich selbst stehen mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und mit dem Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher in Kontakt, und es ist mir ein Anliegen,

auch weiterhin die gute Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern und zu pflegen.

Wien, 5. November 2018

Dr. Josef Moser

